

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/11/26 92/01/1110

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 26.11.1993

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein 40/01 Verwaltungsverfahren 41/02 Passrecht Fremdenrecht 49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1;

AVG §56;

AVG §66 Abs4;

FIKonv Art1 AbschnA Z2;

VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/04/21 92/01/0919 1

Stammrechtssatz

Für die Beurteilung des Vorliegens wohlbegründeter Furcht vor Verfolgung ist nicht der Zeitpunkt der Flucht entscheidend. Vielmehr ist diesbezüglich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auf die Sachlage im Zeitpunkt der Bescheiderlassung abzustellen (Hinweis E 25.11.1992, 92/01/0901, 0902, E VS 28.11.1983, 92/01/0270).

Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und Beweise

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992011110.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at